

Amtsgericht Dresden

- STRAFABTEILUNG -

Postanschrift: Postfach 120 709, 01008 Dresden

Hausanschrift: 01067 Dresden, Berliner Str. 13
Tel.: (0351) 446-3763/3796 **Fax:** (0351) 446-3799
Zimmer-Nr: 278, II.Stock

Geschäftszeichen: 204 Ds 201 Js 046706/06 560

Beschluss

vom 24.07.2009

In der Strafsache gegen

Eichler,

Jörg, geboren am 25.07.1975, wh. in:
Hoyerswerdaer Str. 31, 01099 Dresden

vertreten durch: Detlev Beutner
Pommernring 40
65817 Eppstein-Bremthal

wegen

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger
Organisationen

Die Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Fahlberg wegen der Besorgnis der Befangenheit durch den Angeklagten wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Im Hinblick auf die Tatsachen und Gesichtspunkte in der dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richterin, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hat der Angeklagte keine vernünftigen Gründe an der Unbefangenheit der Richterin am Amtsgericht Fahlberg ernstlich zu zweifeln.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass keine rechtsfehlerhafte, keine unangemessene oder unsachliche Verhandlungsführung erfolgte. Vielmehr ist durch die abgelehnte Richterin am Amtsgericht Fahlberg die ihr Kraft StPO aufgegebene Sachleitungsbefugnis und damit einhergehende Verpflichtung im Interesse des Angeklagten für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal zu sorgen, ausgeübt worden. Zwischenrufer bzw. Plakatehalter aufzufordern, Störungen zu unterlassen und für die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung in der Hauptverhandlung zu sorgen, sind Ausdruck der Souveränität der abgelehnten Richterin in ihrer Verhandlungsführung. Ihre Verhandlungsleitung zeugt gerade davon, sich durch Ereig-

nisse, wie sie sich zutrogen, im Sinne ihrer richterlichen Unabhängigkeit weder stören noch in jedweder anderer Hinsicht beeindrucken lassen zu wollen. Soweit die abgelehnte Richterin den Angeklagten aufforderte, im Sitzen seine Einlassung abzugeben, ist ebenfalls keinerlei unsachgemäßes oder unangemessenes Sachleitungsverhalten zu erblicken. Auf den außergewöhnlichen Wunsch des Angeklagten ist ihm die Abgabe seiner Einlassung im Stehen gestattet worden. Soweit gerügt wird, dem Angeklagten sei das Anbringen eines Zitats verwehrt worden, ist schlicht auf die StPO zu verweisen. § 243 StPO gebietet, dass sich der Angeklagte zum **geschichtlichen Vorgang** äußern kann und er über andere erhebliche Umstände, insbesondere persönliche Verhältnisse, Angaben machen soll (StPO Kommentar, Lutz Meyer-Goßner, 50. Auflage, § 243, Randziffer 29).

gez. Ponsold
Richter am Amtsgericht

ausgefertigt:

Täubel

Täubel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

